

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Brammer

- A. Ein Flächennutzungsplan besteht in der Gemeinde Brammer nicht. Er wird auch nicht für erforderlich gehalten, da ein B-Plan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft Brammer am Weg zum Holtdorfer Gehölz. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, das Plangebiet als WA gem. § 4 der BauNVO auszuweisen. Der Boden ist sandig und für Bauzwecke wie auch zur Versickerung von Abwasser geeignet. Das Gelände soll mit Familienheimen im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes vom 27.6.1956/1.8.1961 bebaut werden, und zwar im wesentlichen für ortsansässige Bewerber. In 2 Bauabschnitten sollen errichtet werden:

14 Eigenheime (1 - 14)

1 öffentlicher Parkplatz für 5 Kraftfahrzeuge.

Sechs weitere Grundstücke (15 - 20) sind bereits in früheren Jahren bebaut. Für den Fall der Abgängigkeit sind für diese Grundstücke ebenfalls überbaubare Flächen festgesetzt. Träger für die Erschließung und Bebauung des Geländes ist die Gemeinde. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich, da die betroffenen Flurstücke Gemeindeeigentum sind.

B. Straßen und Wege

Die vorgesehene Siedlungsstraße soll wie folgt ausgebaut werden:

1,50 m Gehweg

4,50 m Fahrbahn

0,50 m Fahrbahnverbreiterung - als Regenwasserrinne ausgebildet

1,50 m Bankett.

Die Siedlungsstraße geht nach Ausbau als öffentliche Straße in die Unterhaltung der Gemeinde Brammer über.

C. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung aller Grundstücke erfolgt durch einen Gemeinschaftsbrunnen.

D. Abwasserbeseitigung

a) Schmutzwasser

Die Grundstücke erhalten eigene Grundstückskläranlagen und

Versickerungsanlagen. Sobald die Gemeinde Brammer eine Vollkanalisation baut, werden die Klär- und Versickerungsanlagen im Plangebiet stillgelegt.

b) Regenwasser

Das anfallende Regenwasser wird auf den einzelnen Wohngrundstücken in den gut sickerfähigen Untergrund abgeleitet.

E. Stromversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an das von der Schleswig Rendsburg betriebene Ortsnetz angeschlossen. Sämtliche Leitungen sind tunlichst zu verkabeln.

F. Fernmeldewesen

Etwaige Fernsprechleitungen sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundespost zu verlegen. Verkabelung ist erwünscht.

G. Schutz des Grundwassers

Nur Regenwasser und häusliches Abwasser darf versickert werden. Die Lagerung von Mineralölen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

H. Erschließungskosten

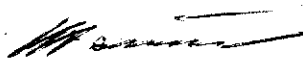
Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen werden überschläglich wie folgt veranschlagt:

1. Straßenbau	35.000,-- DM
2. Wasserversorgung	12.000,-- DM
3. Abwasserbeseitigung	17.000,-- DM
4. Stromversorgung	<u>17.000,-- DM</u>
insgesamt	<u>81.000,-- DM</u>

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Brammer, den 10. Sep. 1973




Bürgermeister